



GESCHÄFTSORDNUNG
des Begleitausschusses für das EFRE Programm Rheinland-Pfalz
in der Förderperiode 2021 – 2027
(EFRE-Begleitausschuss)

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 8, 38, 39 und 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 („Allgemeine Verordnung“, kurz: Allg. VO)
- des am 15.06.2022 genehmigten rheinland-pfälzischen EFRE-Programms für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (CCI 2021DE16RFPR008)
- der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission
- der delegierten Verordnung (EU) 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

wird ein Begleitausschuss (BGA) eingerichtet, für den diese Geschäftsordnung gilt. Der BGA hat das Ziel, die EFRE-Förderung in Rheinland-Pfalz in enger Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, partnerschaftlich umzusetzen. Die Geschäftsordnung wird auf der EFRE-Homepage www.efre.rlp.de veröffentlicht.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der BGA trägt den Namen „EFRE-Begleitausschuss Rheinland- Pfalz“.
- (2) Der BGA hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Die Zuständigkeit des BGA erstreckt sich auf das rheinland-pfälzische EFRE-Programm (CCI 2021DE16RFPR008, im Folgenden: „Programm“).

Artikel 2

Aufgaben des BGA

- (1) Der BGA untersucht nach Art. 40 Abs. 1 Allg. VO insbesondere
 - a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben

- b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die ergriffen werden
- c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden
- d) die in Art. 58 Abs. 3 Allg. VO aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Art. 59 Abs. 1 Allg. VO
- e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen
- g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung
- h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

(2) Der BGA genehmigt nach Art. 40 Abs. 2 Allg. VO

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben
- b) die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE unterstützte Programme
- c) den Evaluierungsplan (vgl. Art 44 Abs. 6 Allg. VO) und jedwede Änderung dieses Plans
- d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung einschließlich für Mittelübertragungen gemäß Art. 24 Abs. 5 und Art. 26 Abs. 1 Allg. VO
- e) Ausnahmen bei Abrechnungsmodalitäten für einige Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation gemäß Art. 53 Abs. 2 Allg. VO.

(3) Der BGA kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Bei seiner Prüfung stützt sich der BGA auf die nach Art. 42 Allg. VO vorzulegenden Daten zum finanziellen Fortschritt des Programms, zu den Output- und Ergebnisindikatoren und zum Finanzinstrument sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele nach Art. 16 Abs. 1 Allg. VO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.

Soweit es um Angelegenheiten der Förderperiode 2014 – 2020 geht, sind die Regelungen der VO (EU) 1303/2013 zu beachten.

Artikel 3 **Zusammensetzung des BGA /Stimmrecht**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des BGA sind

- a) eine Vertretung der EFRE-Verwaltungsbehörde im zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- b) eine Vertretung des für den Strukturfonds auf Bundesebene zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
- c) jeweils eine Vertretung für die zwischengeschalteten Stellen:
 - Abteilung „Forschung, Hochschulmedizin, Recht“ des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit
 - Referate „Tourismuswirtschaft und Investitionsförderung Tourismus“ sowie „Unternehmensfinanzierung“ der Abteilung „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung“ im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
 - Abteilung „Mittelstand und Innovation“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
 - Abteilung „Energie und Strahlenschutz“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
 - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)
- d) eine Vertretung der Übergangsregion Trier
- e) der oder die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- f) der oder die Landesbeauftragte/n für Migration und Integration
- g) eine Vertretung des für Fragen der Nachhaltigkeit zuständigen Fachreferats innerhalb der Landesregierung
- h) eine Vertretung des für Fragen zum Klimaschutz zuständigen Fachreferates innerhalb der Landesregierung
- i) eine Vertretung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/Saarland der Bundesagentur für Arbeit
- j) jeweils eine Vertretung der folgenden Wirtschafts- und Sozialpartner:
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)
 - Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
 - Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e. V. (LVU)
 - Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz
 - Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
 - Arbeitsgemeinschaft der Bauernverbände und der Landwirtschaftskammer
 - Landesfrauenbeirat
 - Anerkannter Naturschutzverband
- k) jeweils eine Vertretung der folgenden kommunalen Spitzenverbände:
- Gemeinde- und Städtebund
 - Städtetag
 - Landkreistag.
- (2) Mitglieder mit begleitendem und beratendem Status ohne Stimmrecht sind
- a) eine Vertretung der Europäischen Kommission gemäß Art. 39 Abs. 2 Allg. VO
- b) jeweils eine Vertretung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörden des
- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und für das Querschnittsziel „Umwelt“
 - Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
- c) jeweils eine Vertretung der für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit zuständigen Landesressorts in den Ausrichtungen
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Interreg A)
 - transnationale und interregionale Zusammenarbeit (Interreg B, Interreg Europe).
- (3) Mitglieder mit Beobachterstatus ohne Stimmrecht, die auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des BGA teilnehmen können, sind
- a) Vertretungen der Bescheinigungsbehörde
- b) Vertretungen der Prüfbehörde und
- c) die EFRE-Koordination in der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), die Angelegenheiten des EFRE-Programms 2021-2027 innerhalb der ISB und zwischen den am Programm beteiligten Ministerien und der ISB koordiniert.

In Abstimmung mit dem Vorsitz können weitere Mitglieder mit beratendem oder beobachtenden Status temporär oder dauerhaft an den BGA-Sitzungen teilnehmen.

- (4) Jedes Mitglied benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter und kann für diese/diesen zusätzlich eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter benennen. Die Mitglieder teilen der Geschäftsstelle des BGA (Art. 4 dieser Geschäftsordnung) für die von ihnen Benannten folgende Angaben schriftlich mit: Vor- und Zuname, Funktion sowie Kontaktdaten. Die Liste der Mitglieder und deren Vertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. Die Liste wird von der Geschäftsstelle des BGA geführt. Die Mitglieder und ihre Vertretungen werden namentlich auf der EFRE-Homepage veröffentlicht. Änderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Besteht bei einzelnen dem BGA zur Entscheidung vorgelegten Fragen bei einem stimmberechtigten Mitglied, seiner Vertretung oder dessen Stellvertretung ein Interessenkonflikt oder ist ein solcher bei Würdigung nach objektivem Maßstab zu befürchten, hat das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung/Stellvertretung dies dem Vorsitz unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und ist von der Teilnahme an der entsprechenden Abstimmung zu der jeweiligen Frage ausgeschlossen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der BGA. An der Beratung und Beschlussfassung darüber darf das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung/Stellvertretung nicht teilnehmen. Ein Interessenkonflikt besteht/kann bestehen, wenn
- dem Mitglied bzw. seiner Vertretung/Stellvertretung,
 - einem Angehörigen,
 - einer von ihm vertretenen juristischen oder natürlichen Person,
 - einem Beteiligungsunternehmen
- durch die Entscheidung in einer Angelegenheit ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entsteht oder entstehen kann.
- (6) Die Mitarbeit im BGA ist ehrenamtlich. Kosten – auch Reisekosten - werden nicht erstattet.

Artikel 4

Vorsitz / Geschäftsstelle

- (1) Im Einklang mit Art. 39 Abs. 1 Allg. VO führt die Leitung der Abteilung „Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung“ des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau den Vorsitz im BGA bzw. bei ihrer Verhinderung eine Stellvertretung aus der EFRE-Verwaltungsbehörde.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird der Vorsitz von einer Geschäftsstelle unterstützt, die ebenfalls im rheinland-pfälzischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau angesiedelt ist.

- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des BGA. Er beruft die BGA-Sitzungen ein, bereitet die Sitzungsunterlagen vor und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Vorsitz vertritt den BGA nach außen. Er übt während der Sitzungen das Hausrecht aus und ist für die Ordnung zuständig. Die Presse- und Informationsarbeit hinsichtlich des BGA obliegt allein dem Vorsitz, der sich hierzu der Geschäftsstelle bedient.
- (5) Der Schriftverkehr im Rahmen der Arbeit des BGA wird ausschließlich von und mit der Geschäftsstelle des BGA geführt.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Geschäftsstelle Mittel der Technischen Hilfe in Anspruch nehmen.
- (7) Der Vorsitz informiert den BGA über Fälle der Nichtvereinbarkeit von aus dem Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und über eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta. Berichtet wird über die Anzahl der Beschwerden, die Anzahl der tatsächlich festgestellten Verstöße, die betroffenen Grundrechte, das betroffene Programm, die Abhilfemaßnahmen und den Bearbeitungsstatus. Der Bericht erfolgt anlassbezogen im Umlaufverfahren und in der jährlichen Sitzung gebündelt.
- (8) Der Vorsitz informiert den BGA über Beschwerden und daraufhin festgestellte Verstöße im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet Aussagen über die Anzahl der Beschwerden, die Anzahl der daraufhin tatsächlich festgestellten Verstöße, das betroffene Programm, den Bearbeitungsstatus und die Abhilfemaßnahmen. Der Bericht erfolgt anlassbezogen im Umlaufverfahren und in der jährlichen Sitzung gebündelt.

Artikel 5

Arbeitsweise des BGA

- (1) Der BGA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wenn erforderlich häufiger.
- (2) Der Vorsitz kann entscheiden, die Sitzung in digitaler Form (Video-/Telefonkonferenz) stattfinden zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des BGA können Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nichtständigen Vertreterinnen und Vertretern unterbreiten. Diese müssen der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (4) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den BGA-Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch übermittelt sowie im geschützten Bereich auf der rheinland-pfälzischen EFRE-Website eingestellt. In der Einladung werden der

Benutzername und das Kennwort mitgeteilt. Für die Übersendung der Unterlagen soll eine Frist von zehn Arbeitstagen nicht unterschritten werden.

- (5) Um dem Gebot der Transparenz (vgl. Art 38 Abs. 2 Allg. VO) Rechnung zu tragen, werden Stellungnahmen seitens der Mitglieder und entsprechende Entgegnungen allen BGA-Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (6) Die BGA-Mitglieder und die von ihnen entsandte Vertretung/Stellvertretung sind verpflichtet, die geltenden Grundsätze des Datenschutzes, der Vertraulichkeit sowie des Verhaltens bei Interessenkonflikten zu beachten.
- (7) Die Beratungen des BGA sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt auch für die Ergebnisniederschriften und sonstige im BGA behandelte Unterlagen. Bei Bedarf informiert der Vorsitz die Öffentlichkeit.
- (8) Ergebnisniederschriften werden innerhalb von 30 Tagen nach den Sitzungen erstellt und den Mitgliedern des BGA elektronisch übermittelt sowie im geschützten Bereich der rheinland-pfälzischen EFRE-Website (www.efre.rlp.de) eingestellt.
- (9) Bei Bedarf können zur Bearbeitung von Fragestellungen Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (10) Der BGA kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung beschließen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 6 **Beschlussfassung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlussanträge können alle Mitglieder des BGA stellen.
- (3) Der Vorsitz bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände auf Antrag eines Mitglieds oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (4) Der BGA fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

- (5) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten (Umlaufverfahren). Der Vorsitz legt allen Mitgliedern den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Beschlussvorschlag schriftlich dar. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich äußern und abstimmen. Soweit erforderlich, kann in begründeten Einzelfällen durch den Vorsitz eine kürzere Frist vorgesehen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen. Geht keine fristgerechte schriftliche Rückäußerung ein, so gilt dies als Zustimmung. Nach Abschluss des Umlaufverfahrens werden die BGA-Mitglieder schriftlich über das Ergebnis informiert.
- (6) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines gemäß Art. 3 Abs. 5 von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieds bzw. seiner Vertretung/Stellvertretung gefasst wurde, ist unwirksam, wenn dessen Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war. Das Vorliegen/Nichtvorliegen dieses Sachverhalts ist von dem Vorsitz festzustellen und zu protokollieren.

Artikel 7 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im BGA in Kraft.
- (2) Der BGA fungiert zugleich als BGA für die weitere Begleitung des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms in der Förderperiode 2014– 2020.
- (3) Die Geschäftsordnung des BGA für die Förderperiode 2014 – 2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft. Mit der Konstituierung des BGA für die Förderperiode 2021 – 2027 ist der BGA für die Förderperiode 2014 – 2020 aufgelöst.
- (4) Die Tätigkeit des BGA für die Förderperiode 2021 – 2027 endet spätestens mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Mainz, den 08.09.2022

1. Änderung am 31.03.2023:

Art. 3 Abs. 4 (namentliche Nennung der Vertretungen) aufgrund Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1060 (Amtsblatt der EU vom 02.03.2023)

Anlage: Liste der Mitglieder